

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 16, Jahrgang 2018, vom 24.10.2018

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf;
Flurbereinigung Rees-Löwenberg – Teilgebiet B
Einladung zur Vorstandswahl..... | 1 |
| 2. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 3 „Empeler Straße/
Weseler Straße/Melatenweg/Umgehungsstraße B8“
der Stadt Rees – Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)..... | 3 |
| 3. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 25 „An der
Empeler Straße“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten
gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)..... | 5 |
| 4. 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 4
„Südlich der Oldenkottstraße“ der Stadt Rees – Satzungsbeschluss/
Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)..... | 7 |



- | |
|--|
| 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf;
Flurbereinigung Rees-Löwenberg – Teilgebiet B
Einladung zur Vorstandswahl |
|--|

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 01.10.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

**Vereinfachte Flurbereinigung
Rees-Löwenberg – Teilgebiet B
Az.: 33 - 16 99 9**

Einladung zur Teilnehmersammlung mit Vorstandswahl

Für Teile der Städte Rees und Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, vom 26.11.1999 die Flurbereinigung Rees-Löwenberg – Teilgebiet B angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

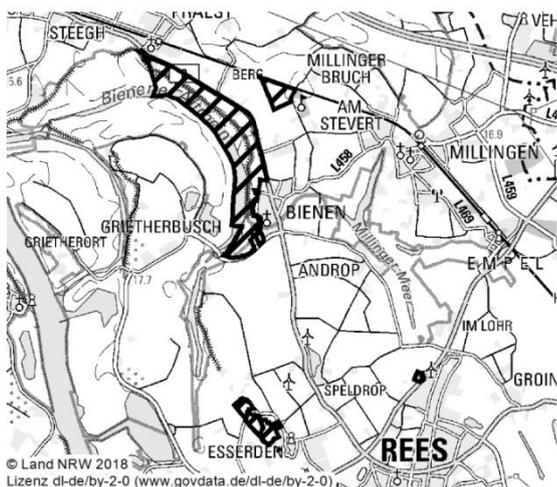
Der sechsköpfige Vorstand inkl. Stellvertreter wurde am 17.03.2000 gewählt, ist jedoch, durch das zwischenzeitliche Ausscheiden mehrerer Mitglieder derzeit kaum noch beschlussfähig. Mit Vorstandsbeschluss vom 21.09.2018 hat der Vorstand die Flurbereinigungsbehörde mit der Ladung zur Teilnehmersammlung zwecks Vorstandswahl beauftragt.

Die Wahl zwei neuer Vorstandsmitglieder und drei Stellvertreter für den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Rees-Löwenberg – Teilgebiet B findet im Rahmen einer Teilnehmersammlung gemäß § 22 Abs. 1 (FlurbG) statt,

**am 16.11.2018 um 15.00 Uhr im Bürgerhaus Rees-Bienen,
Grietherbuscher Str. 2, 46459 Rees.**

Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder deren Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer oder Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht im Termin ausweisen. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.bezreg-duesseldorf.nrw.de im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Im Auftrag

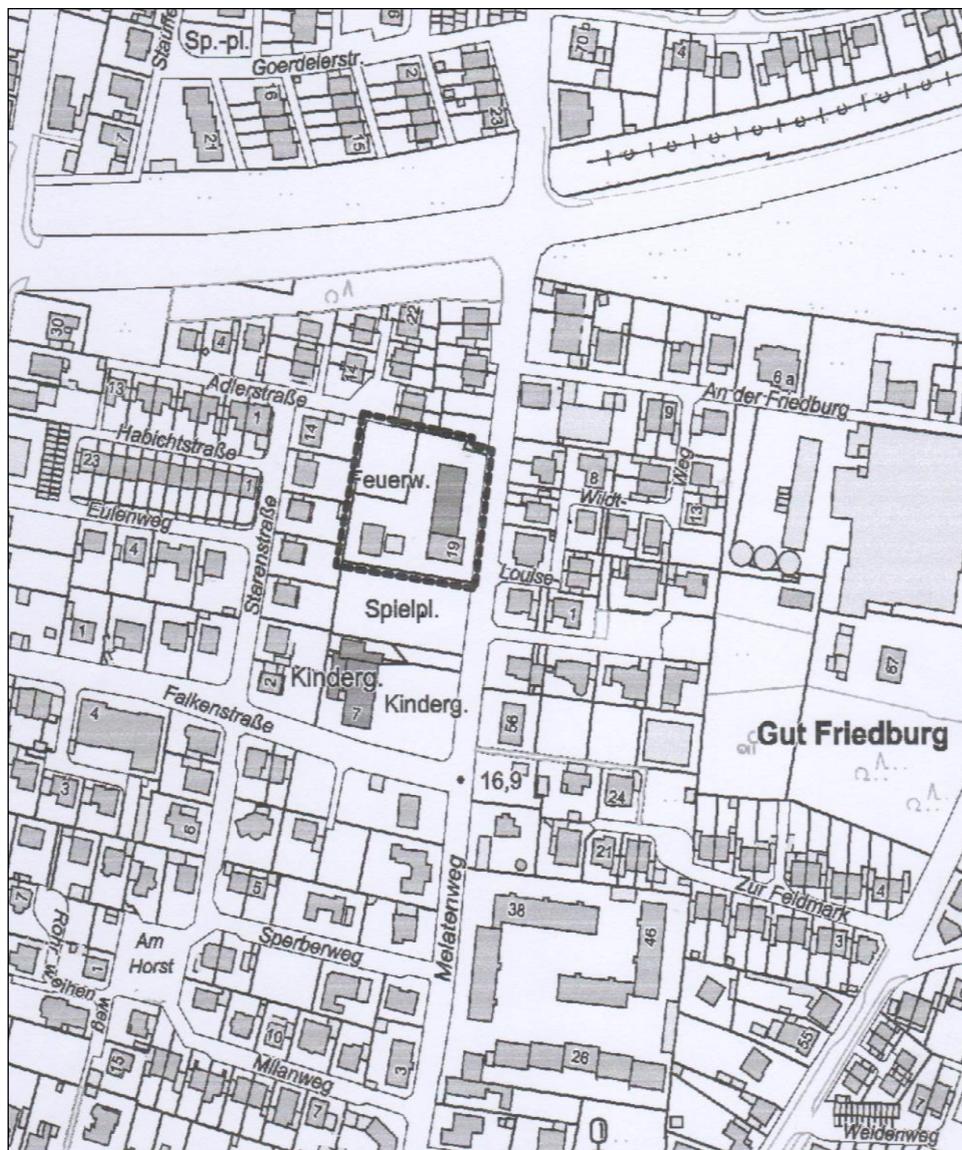
gez. Ralph Merten

2. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 3 „Empeler Straße/Weseler Straße/Melatenweg/Umgehungsstraße B8“ der Stadt Rees – Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 13.09.2018 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 3 „Empeler Straße/Weseler Straße/Melatenweg/Umgehungsstraße B 8“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 6. vereinfachte Änderung beinhaltet auf dem Flurstück 1276, Flur 22, Gemarkung Rees die Erweiterung des Baufensters gemäß Planbeilage in Richtung Norden um maximal 3,00 m. Der Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 3 „Empeler Straße/Weseler Straße/Melatenweg/Umgehungsstraße B 8“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



- Grenzen des Geltungsbereiches der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 3 „Empeler Straße/Weseler Straße/Melatenweg/Umgehungsstraße B 8“

© Geobasisdaten 2018

Hinweise:

- a) Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 3 „Empeler Straße/Weseler Straße/ Melatenweg/Umgehungsstraße B 8“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 3 „Empeler Straße/Weseler Straße/Melatenweg/Umgehungsstraße B 8“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 04.10.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 25 „An der Empeler Straße“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 13.09.2018 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 25 „An der Empeler Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 7. vereinfachte Änderung beinhaltet eine Ausweitung der Baugrenzen auf dem Flurstück 311, Flur 28, Gemarkung Rees um 5,50 m im rückwärtigen Bereich sowie einer Heranziehung bis auf 1 m bis an die Schweizer Straße für die Errichtung einer Garage.

Der Geltungsbereich der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 25 „An der Empeler Straße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der 7. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes R 25 „An der Empeler Straße“
© Geobasisdaten 2018

Hinweise:

- a) Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 23 „An der Empeler Straße“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 25 „An der Empeler Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 04.10.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**4. 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 4
„Südlich der Oldenkottstraße“ der Stadt Rees
– Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 13.09.2018 die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 4 „Südlich der Oldenkottstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 13. vereinfachte Änderung beinhaltet für die Grundstücke 13, 14 + 616, Flur 22, Gemarkung Rees eine Verschiebung und Vergrößerung der überbaubaren Flächen mit einem Abstand von 8,90 m zur Empeler Straße und einer Bautiefe von 14 m. Die Festsetzung des neuen Baufensters erfolgt mit Baugrenzen. Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl sowie die zweigeschossige, offene Bauweise bleiben beibehalten.

Der Geltungsbereich der 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 4 „Südlich der Oldenkottstraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der 13. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes R 4 „Südlich der Oldenkottstraße“
© Geobasisdaten 2018

Hinweise:

- a) Die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 4 „Südlich der Oldenkottstraße“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

c) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 4 „Südlich der Oldenkottstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 04.10.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

